



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Erstellt durch	REFL	Erstellt am	01.07.2016
Letzte Änderung durch	REJO	Letzte Änderung am	16.06.2018
Freigegeben durch	REFL	Freigegeben am	16.06.2018
Dateiname	Rehbocks-AllgemeineGeschäftsbedingungen.pdf		



Verkaufsgeschäftsbedingungen

1. Einbeziehung

Die nachstehenden Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr zwischen der Rehbocks Braumanufaktur – nachstehend "Brauerei" genannt – und ihren Geschäftspartnern – nachstehend "Kunde" genannt – , soweit nicht individuell etwas anderes vereinbart worden ist.

2. Lieferung / Abholung

Lieferungen und oder Dienstleistungen erfolgen entweder durch die Brauerei direkt oder durch von der Brauerei eingesetzte Lieferanten bzw. Dienstleister gemäß jeweiliger Tourenerteilung nach rechtzeitiger Bestellung. Bei Warenlieferungen sind Teillieferungen zulässig. Beladezeiten für Abholer werden individuell vereinbart. Abweichungen können in Absprache erfolgen.

3. Qualität

Die Brauerei wird die Getränke in einwandfreier Qualität herstellen und liefern, insbesondere alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei der Herstellung beachten. Bier soll nach der Lieferung frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt gelagert oder befördert werden. Die ideale Bierkellertemperatur liegt bei 7-8 Grad Celsius.

4. Gewährleistung

Eine etwaige Beanstandung der Qualität ist von dem Kunden der Brauerei gegenüber unverzüglich zu rügen.

Flaschenbruch sowie Beanstandungen der auf den Lieferscheinen und/oder Rechnungen angegebenen Mengen oder Preise – auch bei Anlieferung von Paletten – sind beim Empfang der Ware, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, geltend zu machen. Bei verspäteter Beanstandung verliert der Kunde das Recht auf Nachlieferung oder Gutschrift. Bei berechtigten Beanstandungen wird die Brauerei Fehlmengen nachliefern bzw. die Ware umtauschen. Ist ein Umtausch nicht möglich oder die Ersatzlieferung mangelhaft, wird die Brauerei nach Wahl des Kunden die Ware zurücknehmen oder einen Preisnachlass einräumen.

Schadensersatzansprüche gegen die Brauerei können nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Für leichte Fahrlässigkeit wird nur gehaftet, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden.

5. Zahlung

5.1 Preise

Die Lieferung erfolgt zu den am Tage der Belieferung für die jeweilige Kundengruppe gültigen Listenpreisen bzw. vereinbarten Abgabepreisen zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Gleiches gilt für Dienstleistungen.

5.2 Fälligkeit

Die Forderungen aus Lieferung und Dienstleistung sind nach Rechnungserhalt sofort ohne Abzüge fällig. Sofern dem Kunden durch eine besondere Vereinbarung eine Zahlungsfrist eingeräumt worden ist, hat die Zahlung spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist unbar auf dem entsprechenden Konto der Brauerei einzugehen.

5.3 Abrechnungsbestätigung

Der Kunde hat Saldenbestätigungen und sonstige Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Saldenbestätigung oder Abrechnung schriftlich bei der Brauerei zu erheben. Anderenfalls gelten diese als genehmigt, wenn die Brauerei den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen hat.

5.4 Verzug



Bei Zahlungsverzug hat die Brauerei das Recht, Barzahlung zu verlangen oder weitere Lieferungen oder Dienstleistungen von der Bezahlung der Rückstände abhängig zu machen. Im übrigen kann die Brauerei Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich ab Eintritt des Verzuges verlangen.

5.5 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Brauerei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

5.6 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an gelieferten Waren behält die Brauerei sich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren darf nur in der im Betrieb des Kunden üblichen Weise erfolgen. Die Waren dürfen von dem Kunden weder verpfändet, noch zur Sicherung Dritten übereignet werden.

Die Forderung des Kunden gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware tritt der Kunde hiermit im voraus an die Brauerei ab. Die Brauerei nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Brauerei ist berechtigt, die ihr durch den Kunden zu benennenden Dritten von dem Übergang der Forderung zu benachrichtigen und die abgetretene Forderung im eigenen Namen geltend zu machen.

Die Brauerei verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.

6. Material und Leergut

6.1 Eigentum

Das zur Wiederverwendung bestimmte Leergut (Kästen, Mehrwegkartonagen, Mehrwegflaschen, Fässer, Getränkecontainer und Paletten) wird dem Kunden nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Es bleibt unveräußerliches Eigentum der Brauerei. Gleiches gilt sinngemäß für Leergut von Handelswaren, die die Brauerei ausliefert. Insbesondere Fässer sind pfleglich zu behandeln, nicht zu öffnen oder zu befüllen und dürfen nicht ohne zuvor schriftliches Einverständnis der Brauerei an Dritte weitergereicht werden. Bei Verstoß behält sich die Brauerei Schadenersatzansprüche vor.

Gastrosausstattung wird dem Kunden teils unentgeltlich als Leihgabe zur Verfügung gestellt. Dieses Material ist nach Beendigung der beabsichtigten Nutzung unbeschädigt und vollständig durch den Kunden an die Brauerei frei zurückzugeben. Für Verluste hat der Kunde vollumfänglich zu den aktuellen Kosten der Wiederbeschaffung, respektive Preisliste der Brauerei aufzukommen. Dem Kunden ist es untersagt, Material der Brauerei zur Nutzung in Verbindung mit anderen Produkten oder Marken zum Einsatz zu bringen, es sei denn, dieses ist seitens der Brauerei vorab schriftlich genehmigt worden. Das Ausschanken von Fremdbier in gebrandeten Gläsern ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird die Brauerei dieses zur Anzeige bringen und Schadenersatzansprüche geltend machen, da hier durch Verbrauchertäuschung eine Gefahr für die Marke Rehbocks ausgeht und zudem das geliehene Material zweckentfremdet wird.

Für Ausrüstungsgegenstände insbesondere Schankanlagen, Tresen oder Verkaufswagen ist zur Sicherstellung der Einsatzplanung der vereinbarte Rückgabetermin unbedingt einzuhalten. Sofern dieser bei Übergabe noch offen ist, entsteht die Pflicht zur Rückgabe spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach Anfrage der Brauerei. Hierbei ist irrelevant, auf welchem Weg der Besitzer in den Besitz des Ausrüstungsgegenstandes gekommen ist. Die Brauerei bietet im Rahmen der Verfügbarkeit und Tourenplanung die Rückholung der Ausrüstung üblicherweise kostenfrei an. Wird ein solches Angebot nicht genutzt oder ist das Material bei geplanter, vorgesehener oder angekündigter Abholung nicht abholbereit, kann die Brauerei die kostenfreie Lieferung an einen der Standorte der Firma innerhalb dreier Kalendertage verlangen. Abholbereit heißt in diesem Zusammenhang die Bereitstellung mit ungehindertem Zugang mit zumutbarem Aufwand und Einsatzbereitschaft des Materials in zumindest grundgereinigtem Zustand. Die Abholung von über den Normalzustand verschmutztem Material kann die Brauerei vor Ort nach Begutachtung zurückweisen. Wird der Ausrüstungsgegenstand auch nach Anfrage oder Mitteilung der Brauerei des erwarteten Rückgabezeitpunktes nicht zur Abholung bereitgestellt, angeliefert oder



anderweitig ausgehändigt, werden ab dem Rückgabetermin, spätestens jedoch 3 Kalendertage nach Anfrage die gegenwärtigen Mietkosten fällig. Der Anfall der Mietkosten ist unabhängig von einer möglichen Nutzung des Besitzers. Bei Behinderung der Weitervermietung, Durchführung oder gar Ausfalls von Veranstaltungen aufgrund des vorenthaltenen Ausrüstungsgegenstands wird die Brauerei zudem ggf. Schadenersatzansprüche geltend machen. Die aktuell geltenden Tagesmieten für ausgewählte Ausrüstungsgegenstände sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Anlage	Miete pro Kalendertag
Gläserpülkörbe	€ 2,00
Durchlaufkühler	€ 10,00
Zapfsets	€ 2,00
Mobile Tresen	€ 10,00
Anhänger	€ 50,00
Verkaufsanhänger	€ 100,00

Änderungen an den Preisen werden ggf. durch Aushang oder Aushändigung bei Übergabe mitgeteilt und bedürfen nicht zwangsläufig einer Niederschrift innerhalb dieser AGB.

6.2 Pfand

Die Brauerei berechnet die jeweils gültigen Pfandbeträge für das Leergut; diese sind zusammen mit dem Kaufpreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer fällig. Die Pfandbeträge dienen lediglich als Sicherheit. Sie gelten in keinem Fall als Bemessungsgrundlage für Abzüge und Vergütungen irgendwelcher Art.

6.3 Rückgabe und Abrechnung

Der Kunde hat das Leergut alsbald, nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unverzüglich, zurückzugeben; bei Selbstabholung zurückzubringen. Unangemessen hohe Mehrrückgaben kann die Brauerei zurückweisen.

Die Brauerei ist nur verpflichtet, sortiertes, brauereieigenes Leergut zurückzunehmen. Unvollständig bestückte oder mit Flaschen falscher Größe oder Beschaffenheit bestückte Kästen können zurückgewiesen werden. Die Brauerei erteilt für das zurückgegebene Leergut jeweils Gutschriften einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Hält ein Kunde ungerechtfertigt Leergut vor und verhindert dessen Rückgabe oder Abholung oder ermächtigt sich ein Dritter ungerechtfertigterweise des Leerguts ohne Rechtsgrundlage, so kommt durch die Inbesitznahme des Leerguts ein Mietvertrag mit dem jeweiligen Besitzer zustande. Es fällt hierdurch ein Mietzins pro Tag an ab dem Tage der geplanten Rückgabe an die Brauerei. Der Mietzins beträgt für Fässer 1,00 EUR pro Tag. Grundlage der Berechnung ist der über die Rechnungen ermittelte Bestand an Leergut.

Bei versehentlicher Mitnahme durch Dritte oder Weitergabe des Leerguts ist die Brauerei umgehend darüber zu informieren. Die Mitteilung über den Verbleib des Leerguts befreit den gegenwärtigen Besitzer jedoch nicht von der Zahlung des Mietzinses während der Zeit des Besitzes.

Für nicht zurückgegebenes Leergut ist Schadenersatz in Höhe der Wiederbeschaffung von Neuware zu leisten, wobei die ggf. eingezahlten Pfandbeträge angerechnet werden. Ab einer Vorhaltezeit von 3 Monaten ab geplantem Rückgabetermin ist von einer nicht mehr erfolgenden Rückgabe auszugehen und die Brauerei berechtigt, den Schadenersatz in Rechnung zu stellen. Für Fässer werden diese aktuell auf EUR 100 festgesetzt. Bei Flaschenleergut entfällt dieses Vorgehen aufgrund der Erhebung von Pfand bei der Übergabe. Wurde bei der Übergabe kein Pfand erhoben, wird dieser nach Ablauf obiger Frist fällig.

6.4 Leergutauszüge

Die von der Brauerei dem Kunden zugestellten Leergutauszüge gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einwendungen erhebt.

7. Sonstiges



7.1 Datenverarbeitung

Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein; vorstehendes gilt als Benachrichtigung gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

7.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist DE-34466 Wolfhagen in Hessen. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

7.3 Schriftform und Heilung

Abweichende Vereinbarungen von diesen Bedingungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Brauerei schriftlich bestätigt wurden. Bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen gilt dasjenige als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.



Einkaufsgeschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Diese Bestellbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen der Rehbocks Braumanufaktur (Besteller) über Lieferungen und Leistungen durch Lieferanten (Verkäufer), die Unternehmer sind, auch wenn sie bei späteren Bestellungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen des Verkäufers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Abweichenden Geschäftsbedingungen oder Gegenbestätigungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Auftragsbestätigungen, Vertragsschluss

Nur die schriftlich erteilten Bestellungen des Bestellers sind verbindlich. Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Verkäufer sie nicht innerhalb von zwei Wochen (oder einer in der Bestellung bestimmten anderen Frist) schriftlich bestätigt. Soweit in diesen Bestellbedingungen für Mitteilungen des Bestellers Schriftform vorgesehen ist, können diese auch per Telefax oder andere Datenfernübertragung erfolgen.

Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung, mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss und Abweichungen von diesen Bestellbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung und Bestätigung des Bestellers.

Angebote, Planungen, Entwürfe u.ä. vergütet der Besteller nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

3. Vorlagen, Muster, Materialbestellungen

Von dem Besteller überlassene Vorlagen, Muster, Werkzeuge, Material u.ä. bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vereinbarten Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Verwendung und Einsichtnahme zu sichern und ebenso wie die vom Besteller zur Verfügung gestellten Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Das Eigentum an Vorlagen, Mustern, Werkzeugen u.ä., die der Verkäufer nach Vereinbarungen herstellt, gehen einschließlich aller Nutzungsrechte mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts auf den Besteller über.

Der Verkäufer hat bei Druckaufträgen sicherzustellen, dass jedenfalls für die Pflichtangaben nach Verordnung (EU) 1169/2011 (Verkehrsbedingungen, Herstellerangaben, Hinweis auf Mindesthaltbarkeitsdatum, Zutatenliste, ggf. Alkoholgehalt, ggf. Nährwertangaben) eine Schrift verwendet wird, bei der das kleine „x“ mindestens 1,2 mm hoch ist, dass die Angabe der Füllmenge mindestens 4 mm groß ist und dass das EWG-Zeichen (Füllmengen-„e“) mindestens 3 mm hoch ist.

4. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Leistungen kommt es auf den Eingang an dem in der Bestellung bezeichneten Empfangsort, bei Werkverträgen, Lieferungen mit Montage sowie Leistungen auf deren Abnahme an. Absehbare Verzögerungen bei Lieferung, Leistung oder Nacherfüllung sind dem Besteller unverzüglich unbeschadet seiner Ansprüche mitzuteilen. Bei Überschreiten des Liefer-/Leistungsstermins aus vom Verkäufer zu vertretenden Gründen ist der Besteller berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3%, pauschaliert jedoch höchstens 10% des Bestellwerts zu verlangen, soweit der Verkäufer dem Besteller nicht die Entstehung eines geringeren Schadens nachweist; weitergehende konkrete Ansprüche (Schadensersatz und Rücktritt) des Bestellers bleiben unberührt. Unterbleibt bei der Annahme von Lieferung, Leistung oder Nacherfüllung der Vorbehalt der Vertragsstrafe, kann die Vertragsstrafe gleichwohl bis zur Schlussrechnung geltend gemacht werden.

Wird der Liefer-/Leistungsstermin durch höhere Gewalt überschritten oder die An-/Abnahme der Lieferung/Leistung verhindert, kann der Besteller nach erfolgloser Fristsetzung nach seiner Wahl vom Vertrag ganz



oder teilweise zurücktreten oder den Termin verlängern, ohne dass der Verkäufer in diesen Fällen Ansprüche auf Schadensersatz u.a. hat.

5. Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang, Rechnungen

Bei Werkverträgen, Lieferung mit Montage und Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei sonstigen Lieferungen mit dem Eingang an dem in der Bestellung angegebenen Empfangsort auf den Besteller über; wenn nicht anders vereinbart, gilt die Lieferung DDP Empfangsort einschließlich Verpackung als vereinbart.

Bei Übergabe von Ausrüstungsgegenständen für den Gastrobetrieb zu Wartungs-, Verbesserungs oder Instandhaltungsmaßnahmen kann eine Rückgabe des Gegenstandes in Sonderfällen vor Abschluß der vereinbarten Arbeiten erforderlich sein. Hierzu reicht eine Anfrage der Brauerei zur Rückgabe. In solchem Falle kommen die Ausführungen der Verkaufsgeschäftsbedingungen, insbesondere 6.1 (3) zum Tragen. Über eine Nichteinsetzbarkeit der Anlage aufgrund von gegebenen Risiken für Leib und Leben oder Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen ist die Brauerei spätestens bei Übergabe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Pflicht der Rückgabe bzw. Herausgabe bleibt davon unangetastet. Das Entstehen von Ausfallkosten im Falle der Vorenthaltung orientiert sich an den Mietkosten der in den Verkaufsgeschäftsbedingungen ausgeführten Höhe. Unangetastet davon behält sich die Brauerei auch hier weitere Schadenersatzansprüche vor.

Bei Preisvereinbarungen Ab Werk oder Lager des Verkäufers (EXW bzw. FCA) hat dieser zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, wenn und soweit nicht vom Besteller eine bestimmte Versandart vorgeschrieben ist. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins notwendige Eilbeförderung trägt der Verkäufer.

Zeitgleich mit der Verladung bei Lieferung DDP Empfangsort bzw. der Bereitstellung zur Abholung bei Lieferung EXW oder Lager des Verkäufers hat der Verkäufer dem Besteller für jede Bestellung (oder, wenn diese in mehreren Teillieferungen abgerufen wird, für jeden Abruf) eine Versandanzeige (Lieferavis) per Post oder E-Mail (an den in der Bestellung als Adressat genannten Sachbearbeiter des Bestellers) zu übersenden, in der u.a. Bestellnummer, Abrufnummer, tatsächlich gelieferte Menge und Zeitpunkt der Lieferung genannt werden.

Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der neben den für die Versandanzeige (Lieferavis) hier definierten Angaben auch das Mindesthaltbarkeitsdatum oder dessen Restlaufzeit im Lieferzeitpunkt enthält. Die bei Anlieferung oder Abholung zum Tausch angebotenen Ladehilfsmittel haben den vereinbarten, hilfsweise den handelsüblichen Qualitätsanforderungen mittlerer Art und Güte zu entsprechen; andernfalls kann der Besteller einen Tausch ablehnen. Bei Anlieferung von Waren in Silofahrzeugen behält sich der Besteller die Erstellung eines Wiegeprotokolls einer geeichten, hilfsweise öffentlichen Fahrzeugwaage vor. Beschädigungen der Originalverpackung gelieferter Waren oder der Versiegelung/ Verplombung von Silofahrzeugen, die Zweifel an der Unversehrtheit oder Unverfälschtheit der Ware begründen, berechtigen den Besteller zur Zurückweisung solcher Waren.

Rechnungen sind (einschließlich des als Zweitschrift zu kennzeichnenden Duplikats) unter Anführung der Bestellkennzeichen und der Nummern der einzelnen Positionen vom Besteller zu übersenden und nur bei Vollständigkeit dieser Angaben zur Zahlung fällig.

Mitgebrachtes, nicht zur Wiederverwendung bestimmtes Verpackungsmaterial und Abfälle sowie insbesondere Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen sind unentgeltlich zurückzunehmen.

6. Zahlungen

Rechnungen werden, wenn nicht anders vereinbart, mit 3% Skonto innerhalb von 14 Tagen oder netto Kasse innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung und Ware gezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht wurde und eine korrekte Rechnung vorliegt. Der Besteller kommt in Verzug, wenn er auf eine nach Eintritt der Fälligkeit erfolgende Mahnung des Verkäufers nicht zahlt und keine Einreden bestehen.

Zahlungen gelten nicht als Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß und erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.



7. Eingangsprüfung, Mängelhaftung

§ 377 HGB findet dergestalt Anwendung, dass der Besteller äußerlich erkennbare Mängel oder Transportschäden innerhalb von 10 Werktagen seit Anlieferung, versteckte Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung zu rügen hat, wenn und soweit die Waren aufgrund ihrer Verderblichkeit nicht eine kürzere Frist erforderlich machen. Bei Weiterversand oder Umleitung der Ware gilt der Beginn der Untersuchung als bis zum Eintreffen am neuen Bestimmungsort aufgeschoben. Die Kosten für berechnete Rücksendungen, Ersatzlieferungen und Nachbesserungen trägt der Verkäufer.

Der Verkäufer garantiert, dass die zu liefernde Ware dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandengesetz sowie allen am Lieferort geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sicherheit, soweit anwendbar, entspricht.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers nach § 437 Nr. 1 und 3 BGB beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB drei Jahre; im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen und -regelungen. Die Art der Nacherfüllung wählt der Besteller; das Recht des Verkäufers nach § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

Ist die Sache oder Leistung unter Verletzung einer vom Verkäufer übernommenen Garantie mangelhaft, haftet der Verkäufer stets verschuldensunabhängig auf Schadensersatz. Ist die Sache mangelhaft, ohne dass hierfür eine Garantie übernommen wurde, kann er sich gegenüber dem Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung nur dann entlasten, wenn er beweist, dass die Nichterfüllung seiner Pflichten auf einem außerhalb seines Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht und dass von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden; wenn sich der Verkäufer eines Dritten bediente, kann er sich nur dann entlasten, wenn er selbst nach diesen Voraussetzungen entlastet ist und dieser Dritte selbst ebenfalls nach diesen Voraussetzungen befreit wäre, wenn diese Voraussetzungen auf ihn Anwendung fänden.

Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, bedarf die Ausübung der Rechte des Bestellers wegen der Mängel insbesondere auch dann keiner Fristsetzung, wenn der Verkäufer nach Eintritt des Verzugs lieferte oder der Besteller zur Vermeidung eigenen Verzugs gegenüber seinen Abnehmern oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Ausübung seiner Rechte hat. Wenn der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung ganz oder teilweise neu liefert oder nachbessert, beginnen die Fristen zur Verjährung der Mängelansprüche erneut zu laufen.

Der Verkäufer garantiert, dass die Lieferung oder Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist, insbesondere diese nicht der vertraglich vorgesehenen Nutzung am Erfüllungsort oder einem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort entgegenstehen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Rechtsmängelhaftung beträgt 10 Jahre ab Übergabe.

Der Verkäufer verpflichtet sich, bei der Ausführung von Aufträgen des Bestellers nur solche Personen einzusetzen, die über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügen und verpflichtet sich, den Besteller im Falle eines Verstoßes von allen Ansprüchen freizustellen.

8. Geheimhaltung

Der Verkäufer hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten und Lieferungen einschließlich der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Muster vertraulich zu behandeln. Auch die Tatsache der Geschäftsbeziehung selbst darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers offengelegt werden.

9. Sonderkündigungsrecht

Bei Zahlungseinstellung des Verkäufers, Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts kann der Besteller gegen angemessene Vergütung für die Weiterführung von Arbeiten vorhandene Einrichtungen und bisher erfolgte Lieferungen und Leistungen des Verkäufers in Anspruch nehmen.



10. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sprache

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten gegenüber Kaufleuten ist der Sitz des Bestellers. Auftragsbestätigung, Versandanzeige (Lieferavis), Lieferschein, Rechnungen und andere vom Verkäufer beizubringende Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache zu übersenden, falls nicht anders vereinbart.

11. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bestellbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Bestellbedingungen im Übrigen nicht berührt.